

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DGS GmbH

für die Ausführung von Serviceleistungen (Instandsetzung) an Gabelstaplern- und Lagertechnikgeräten, landwirtschaftlichen Maschinen, Geräten und Bedarfsgegenständen – **Stand Februar 2023**

I. Allgemeines

- Nachstehende Reparaturbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen einschließlich sämtlicher Beratungsleistungen, die nicht Gegenstand eines eigenständigen Beratungsvertrages sind und sofern sie nicht mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und Auftragnehmer (Werkstatt) sind verbindlich, wenn der Auftraggeber einen Auftragschein unterzeichnet, der diese Reparaturbedingungen enthält bzw. auf deren Einsehbarkeit auf der Unternehmenswebsite hinweist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung mit diesen Bedingungen vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.
- Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen sollen im Auftragschein bzw. Bestätigungsschreiben aufgenommen werden.
- Im Auftragschreiben bzw. Bestätigungsschreiben sind zu erbringende Leistungen mindestens stichwortartig zu bezeichnen. Änderungen oder Erweiterungen des Instandsetzungsauftrags können auch mündlich erfolgen. Bei einem Wert der Änderung bzw. Erweiterung von mehr als 10 % der ursprünglich veranschlagten Kosten des Auftrags folgt für den Fall der mündlichen Absprache ein Bestätigungsschreiben des Auftragnehmers. Die Instandsetzungsarbeiten erfolgen - soweit nichts anderes vereinbart ist - in der Werkstatt des Auftragnehmers (Erfüllungsort). Der Auftrag umfasst die Ermächtigung, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten und - soweit erforderlich - Überprüfungsfahrten vorzunehmen.
- Soweit für den Reparaturgegenstand eine Zulassung nach der StVZO besteht, übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Erteilung des Auftrags die Zulassungsbescheinigung Teil I.
- Der Auftragnehmer beteiligt sich nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

II. Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

- Wird vor Ausführung des Auftrags ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden; dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Zusammenhang Arbeiten an dem zu reparierenden Gerät (Fehlersuche etc.) durchgeführt wurden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlags berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet.
- Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit = Arbeitszeit). Wenn ein Auftrag aus Gründen nicht durchgeführt werden kann, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, ist der entstandene Aufwand dennoch vom Auftraggeber zu tragen. Dies gilt insbesondere wenn:
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat;
 - der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
 - der Auftrag während der Durchführung gemäß § 649 BGB gekündigt wurde, ohne dass hierfür ein Umstand ursächlich war, den der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- Gegenüber **Verbrauchern** verstehen sich die Preisangaben im Auftragschreiben sowie beim Kostenvoranschlag inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Gegenüber gewerblichen Auftraggebern sind im Auftragschreiben sowie im Kostenvoranschlag zu den Preisangaben die Umsatzsteuer jeweils auszuweisen.

III. Fertigstellung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Bei späteren Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Instandsetzungsarbeiten verlängert sich dieser Termin jedoch entsprechend. Gleiches gilt, sofern die Verlängerung für den Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den neuen Fertigstellungstermin mitteilen.
- Hält der Auftragnehmer einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, so hat er auf Verlangen dem Auftraggeber eine möglichst gleichwertige Ersatzmaschine bzw. ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80 % der Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeugs zu erstatten. Ein schriftlich verbindlich zugesagter Fertigstellungstermin gilt nur dann als Fixtermin gemäß § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, wenn der Auftraggeber bei Erteilung des Auftrags erklärt hat, dass er nach dem vereinbarten Termin kein Interesse mehr an der Leistung hat.
- Kann der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrungen, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferungen, nicht eingehalten werden, besteht keine Schadenersatzpflicht. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über diese Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist. Das gleiche gilt, falls sich die Fertigstellung infolge von Zusatz- und Ersatzaufträgen oder infolge notwendiger zusätzlicher Instandsetzungsarbeiten erheblich verzögert. Diese Regelungen stellen keine Einschränkung der Verpflichtung des Auftragnehmers zur sorgfältigen Auswahl von Fachkräften und Vorlieferanten dar. Ein gesetzliches Rücktrittsrecht bleibt ebenfalls unberührt.

IV. Mit Wirkung und technische Hilfeleistung im Falle der Reparatur beim Kunden

- Der Auftragnehmer stellt den Servicegegenstand zu dem vereinbarten Termin bereit. Dem Servicetechniker wird für die Dauer der Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen ungehinderter Zugang zu den Servicegegenständen gewährleistet.
- Bei Durchführung der Arbeiten beim Auftraggeber hat dieser insbesondere:
 - die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen Einrichtung zur Durchführung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmittel einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet. Die Hilfskräfte haben den Weisungen des Servicetechnikers Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte wird keine Haftung übernommen.

- es zu ermöglichen, dass die vereinbarten Arbeiten sofort nach Ankunft durch den Servicetechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.
- die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Leistung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Auftraggeber hat den Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für dessen Tätigkeit von Bedeutung sind, zu unterrichten.

V. Abnahme

- Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Betrieb des Auftragnehmers bzw. im Falle der Reparatur in den Räumlichkeiten des Auftraggebers/auf dem Feld an dieser Stelle. Wünscht der Auftraggeber Zustellung, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Bei Zustellung hat die Abnahme bei Übergabe des Gegenstandes zu erfolgen.
- Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug (Annahmeverzug, § 293 BGB) wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung bzw. Aushändigung und Übersendung der Rechnung, den Auftragsgegenstand abholt. Bei Reparaturarbeiten, die vereinbarungsgemäß innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Frist auf zwei Tage.
- Bei Annahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr für den Auftragsgegenstand berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zulasten des Auftraggebers.

VI. Berechnung des Auftrags und Zahlung

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem zu erwartenden Zeitaufwand und dem Wert der zu beschaffenden Materialien.
- Bei der Berechnung von Instandsetzungen sind sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie Preise für die Arbeitsleistung jeweils gesondert auszuweisen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.
- Die gesetzliche Umsatzsteuer geht zulasten des Auftraggebers.
- Im Falle eines Servicevertrags mit Laufzeit (Dauerschuldverhältnis) ist der Auftragnehmer berechtigt, die jeweiligen Preise maximal einmal pro Quartal an sich verändernde Marktbedingungen angemessen anzupassen. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Veränderungen in den Ersatzteilbeschaffungskosten, Materialkosten, Lohnkosten, bei Änderungen der Umsatzsteuer und bei geänderten Einsatzbedingungen des Auftraggebers. Erhöht der Auftragnehmer aufgrund der vorstehenden Regelung den Preis, steht dem Auftraggeber nach vorheriger fruchtloser Verhandlung über die Preiserhöhung ein Rücktrittsrecht zu.
- Die Vergütung der Instandsetzungsarbeiten ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, sofort bei der Abnahme fällig; bei Verbrauchern spätestens jedoch innerhalb einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Ausgenommen sind Gegenforderung und Ansprüche des Auftraggebers aus demselben Auftrag.
- Soweit sich der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug befindet, ist der Auftragnehmer berechtigt, für den fälligen Rechnungsbetrag Verzugszinsen zu berechnen; gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., gegenüber gewerblichen Auftraggebern in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. (§ 247 BGB, 288 BGB). Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Sie sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine Belastung mit niedrigerem Zinssatz nachweist.

VII. Pfandrecht

- Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VIII. Mängelansprüche

Der Auftragnehmer leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten wie folgt Gewähr:

- Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber gewerblichen Kunden zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Gegenüber **Verbrauchern** gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
- Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen (symptomatisch).
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen -, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- Die Behebung gewährleistungspflichtiger Mängel erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers in seinem Betrieb. Bei gewerblichen Auftraggebern werden Abschleppkosten nicht übernommen.
- Wenn der Auftragnehmer die Instandsetzung oder die Nachbesserung schuldhaft mangelhaft ausführt, ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem eine kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeugs oder Erstattung von 80 % der Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Ersatzmaschine bzw. eines Ersatzfahrzeugs zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind - außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit - ausgeschlossen. Die Regelung in VIII. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen, insbesondere bei Ausschluss der Gewährleistung nach der VIII Nr. 4, ist ein Anspruch auf kostenlose Stellung einer Ersatzmaschine ausgeschlossen.
- Bei mehrmaligem - in der Regel zweimaligem - Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle; der Auftragnehmer ist in diesem Fall unverzüglich unter Angabe von Name und

Anschrift dieser Fachwerkstatt zu benachrichtigen. In jedem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass die dabei ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

9. Gegenüber gewerblichen Kunden wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die entgegen VIII. 3. nicht unverzüglich vom Auftraggeber gemeldet wurden.
10. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

IX. Haftung-Probefahrt

1. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Diese ist jedoch - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen, soweit eine nicht wesentliche Pflichtverletzung vorliegt, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig begangen wurde. Dies gilt nicht, soweit Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder zugunsten des Auftragnehmers eine Haftpflichtversicherungsdeckung besteht. In diesem Fall tritt der Auftragnehmer seinen Anspruch gegenüber der Versicherung an den Auftraggeber ab.
2. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.
3. Das Risiko einer Probefahrt geht zulasten des Auftraggebers, wenn er selbst oder sein Beauftragter das Fahrzeug während der Probefahrt lenkt.

X. Haftung für sonstige Schäden

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers, die nicht in Abschnitt VIII „Mängelansprüche“ geregelt sind, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist.
3. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt IX. „Haftung-Probefahrt“ Nr. 1 und 2 entsprechend.

XI. Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

1. An allen eingebauten Ersatz- und Zubehörteilen sowie Tauschaggregaten, welche nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor.
2. Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, gehen ersetzte Teile in das Eigentum des Auftragnehmers über.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für sämtliche sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer ergebenden Streitigkeiten ist für den Gerichtsstand der Ort maßgeblich, an dem die Instandsetzungsarbeiten ausgeführt werden (Erfüllungsort, § 29 ZPO).
2. Gegenüber gewerblichen Auftraggebern gilt der gleiche Gerichtsstand, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIII. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Vertragsdurchführung und beruht auf Art. 6 Abs. 1 b), f) DSGVO. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet ausschließlich im Rahmen und zum Zweck von Bonitätsauskünften an entsprechende Auskunftdateien statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, Auskunft über die beim Auftragnehmer gespeicherten Daten zu beantragen sowie Berichtigung oder Löschung der Daten zu fordern. Darüber hinaus hat der Auftraggeber ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragter für Datenschutz).